

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes
zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Veranstalter Nr. 22.

Vierundsechzigster Jahrgang.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Belletristische Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt; jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Erscheint jeden Freitag Abends für den folgenden Tag.
Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen
Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1 M 50 S, bei
Zustellung ins Haus 1 M 70 S, bei allen Postanstalten
1 M 80 S inklusive Bestellgeld.
Einzeln Nummern kosten 10 S.

Bestellungen werden angenommen:
für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungs-
boten, sowie in der Geschäftsstelle, Raimarkt 15, ebenso
auch bei allen Postanstalten.
Nummer der Zeitungsliste 6587.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Insertate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und
komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Kopf-
zeile 12 S, die Restzeile 20 S. Geringster Inse-
ratensatz 40 S. Für Rückzahlung unverlangt einge-
sandter Manuscripte übernehmen wir keine Gewähr.

Die diesjährigen Manöver betr.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Herbstübungen, welche vom 31. August bis mit 24. September im hiesigen Bezirk stattfinden, gibt die
Königliche Amtshauptmannschaft Folgendes bekannt:

Es finden statt:

1. Die Regiments- und Brigadeübungen der 32. Feldartillerie-Brigade

- am 31./8. Ober- und Niederneukirch—Kupprechtsbänker—Oberpörsch—Schmölz—Tröbigan—Raundorf—Sickelsbänker.
am 2./9. Bautzen—Radibor—Storcha—Göda.
Radelwitz—Niederlaina—Litten—Baschütz.
am 3./9. Bautzen—Radibor—Storcha—Göda.
Ralsch—Bursch—Niederlaina—Kredwitz—Doberschütz.
am 5./9. Bautzen—Salzenforst—Kleinseitschen—Weißnausitz—Obergurig—Bautzen.
Blieskowitz—Doberschütz—Kredwitz—Burschütz—Preititz.
am 6./9. Weißnausitz—Stieditz—Salzenforst—Göda.
Preititz—Doberschütz—Niederlaina—Meschwitz—Steindörfel—Preititz.

2. Die Brigademanöver der 63. Infanterie-Brigade

- am 12./9. Kleinbautzen—Doberschütz—Spree—Bursch—Bautzen—Jenkowitz—Baschütz—Neupörschütz—Burschütz.
am 13./9. Kleinbautzen—Doberschütz—Spree—Bursch—Bautzen—Jenkowitz—Baschütz—Neupörschütz—Burschütz—Scheidwitz—Pommritz—Drehfa—
Burschütz—Cannowitz.
am 15./9. Rumschütz—Canitz—Christina—Rubschütz—Jenkowitz—Radelwitz—Bursch—Doberschütz—Preititz—Cannowitz—Belgern—Burschütz.

3. Die Brigademanöver der 64. Infanterie-Brigade

- am 12./9. Gölln—Suga—Soga—Sollschwitz—Oberuhna.
am 13./9. Radebach—Großhähnchen—Storcha—Rothnausitz—Kleinpraga.
am 15./9. Weißnausitz—Gauzig—Raundorf—Niederneukirch—Oberneukirch—Dretsch.

4. Die Divisionsmanöver.

- am 16. u. 17./9. Im Raume Bahn von Haltepunkt Jescha—Meschwitz—Bautzen—
Spree von Bautzen bis Rodewitz, Bahn von Haltepunkt Rodewitz bis Bahnhof Oberneukirch, Linie Bahnhof Oberneukirch—Raundorf—
Radelwitz—Großhähnchen—Crostwitz—Radelwitz—Doberschütz—Jescha.
am 19. u. 20./9. Im Raume Bahn von Haltepunkt Quos—Bautzen, Bahn von
Bautzen bis Bf. Pommritz, Linie Pommritz—Drehfa—Cannowitz—Sleina—Suttan—Leichnam—Rauppa—Lomste—Luppa—Quos.
am 22., 23. und 24. September die
Korpsmanöver.

Für die in den vorbezeichneten Geländen liegenden Fluren wird Folgendes angeordnet.

Die Grundstücksbesitzer wollen in ihren Ernteeinteilungen mit auf die bevorstehenden Manöver Bedacht nehmen und ihre Felder, soweit es die
Früchte gestatten, vor der Zeit der Truppenübungen abernten, auch dafür sorgen, daß bis dahin die Felder von Getreidepuppen befreit werden.

Weiter werden die Grundstücksbesitzer veranlaßt, die zur Zeit der Übungen noch nicht abgeernteten und mit wertvollen Früchten (wie
Kaps, Kleckamen, Kraut, Rüben, Flachs usw.) bestandenen Felder, sowie Gärten, Parkanlagen, Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten
und Versuchstationen, endlich junge Holzpflanzungen, soweit sie als zu schonende Flächen nicht schon von weitem für jedermann deutlich erkennbar sind,
zum Zeichen, daß sie von den Truppen nicht betreten werden sollen, durch auffallende, sowie weithin sichtbare Warnungszeichen (Strohweiche usw., keine
Flaggen) kenntlich zu machen.

Flurschäden an verärgerten, nicht in der angeordneten Weise kenntlich gemachten Grundstücken werden nicht vergütet.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen werden die Grundstücksbesitzer weiter veranlaßt, Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Kiesgruben, tiefliegende Teiche,
alte Bergwerkshalden, Torfstiche, Moraste und dergleichen an den Steilhängen und Rändern durch Strohfleile und schwarze Fähnchen deutlich wahr-
nehmbar abzugrenzen; während der Dauer der Herbstübungen dürfen ferner Eggen, Sensen, Pflüge, Walzen und sonstiges Ackergerät auf den Feldern
nicht liegen bleiben.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnungen wird an den Säumigen mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. geahndet werden. Auch wolle
sich jedermann vergegenwärtigen, welche schwere Verantwortung er auf sich ladet, falls infolge seiner Säumigkeit ein Unglücksfall eintreten sollte.

Die Zuschauer beim Manöver werden auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Unbefugtes Gehen, Fahren und Reiten auf Gärten, noch nicht abgeernteten Feldern, Wiesen und Schonungen wird nach § 368,9 des Reichs-
strafgesetzbuches bestraft.

Flurschäden, die durch Zuschauer verursacht worden sind, werden vom Militäriskus nicht vergütet. Die Landgendarmarie und die Feld-
gendarmariepatrouillen werden angewiesen werden, die Zuschauer so zu leiten, daß sie auf abgeernteten Fluren Aufstellung finden und die Übung genügend
beobachten können, ohne sie zu stören.

Beschädigungen der militärischen Feldtelegraphenleitungen werden nach §§ 317, 318 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

Den Anweisungen der Königlichen Gendarmen, der örtlichen Polizeiorgane, sowie der zur Ausübung des Polizeidienstes beauftragten Feld-
gendarmarie (kenntlich durch einen Ringbogen von weißem Metall), welcher alle Befugnisse der Zivilgendarmarie zustehen, ist unweigerlich Folge zu leisten.
Die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher haben sorgfältig darüber zu wachen, daß den in vorstehender Bekanntmachung getroffenen
Anordnungen nachgegangen wird.

Im Hinblick darauf, daß die Verpflegung für Mann und Pferd im Quartier durch die Quartierwirte erfolgt, wird noch Folgendes bemerkt:

Wird für Offiziere Verpflegung beansprucht, so beträgt der Vergütungssatz

für die volle Tageskost	2 Mk. 50 Pfg.
für die Mittagkost allein	1 " 25 "
für die Abendkost allein	— " 75 "
für die Morgenkost allein	— " 50 "